

[1229 A]

**Bekanntmachung  
einer Änderung  
der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien**

Vom 25. Mai 1994

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. Februar 1982 (Beilage Nr. 32/82 zum BAnz. Nr. 125 vom 13. Juli 1982), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (BAnz. Nr. 2/91 vom 31. Januar 1991), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt B. Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen wird die bisherige Nummer 5 Buchstabe f gestrichen.
2. Die Numerierung der nachfolgenden Absätze der Nummer 5 des Abschnittes E ändert sich dementsprechend:  
die bisherige Nr. 5 Buchstabe g wird zu 5 Buchstabe f,  
die bisherige Nr. 5 Buchstabe h wird zu 5 Buchstabe g,  
die bisherige Nr. 5 Buchstabe i wird zu 5 Buchstabe h.
3. In Abschnitt C. Früherkennungsmaßnahmen bei Männern wird die bisherige Nummer 4 Buchstabe c) gestrichen.
4. Die Numerierung der nachfolgenden Absätze der Nummer 4 des Abschnittes C ändert sich dementsprechend:  
die bisherige Nr. 4 Buchstabe d wird zu 4 Buchstabe c,  
die bisherige Nr. 4 Buchstabe e wird zu 4 Buchstabe d.
5. Der bisherige Abschnitt E. Bescheinigungen wird wie folgt neu gefaßt:

„E.  
Anspruchsberechtigung

- (1) Versicherte mit Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen weisen diesen durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines Behandlungsausweises nach.
- (2) Wird der Anspruch durch die Vorlage einer Krankenversichertenkarte nachgewiesen, hat der Vertragsarzt die Erfüllung der in diesen Richtlinien angeführten Voraussetzungen zu beachten, soweit dies anhand der Angaben des Versicherten sowie seiner ärztlichen Unterlagen und Aufzeichnungen möglich ist.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 25. Mai 1994

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen